



### **3. Änderung zur Dienstordnung für Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL) und Leitende Notärzte (LNA) im Landkreis Mittelsachsen**

Nachfolgend die 3. Änderung zur Dienstordnung für Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL) und Leitende Notärzte (LNA) im Landkreis Mittelsachsen zum 1. Februar 2020.

#### **I. Abschnitt Rettungsdiensteinsatzleitung**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstordnung gilt für alle, durch den Landkreis Mittelsachsen berufenen OrgL und LNA.

Der Rettungsdienstbereich des Landkreises Mittelsachsen ist in drei Bereiche Organisatorische Leiter Rettungsdienst untergliedert:

OrgL-Bereich I: besteht aus dem Rettungswachenbereich Burgstädt, Penig und Rochlitz mit der Außenstelle Geringswalde,

OrgL-Bereich II: besteht aus den Rettungswachenbereichen Mittweida, Frankenberg, Hainichen, Leisnig und Döbeln mit der Außenstelle Naußlitz,

OrgL-Bereich III: besteht aus den Rettungswachenbereichen Dittmannsdorf, Mulda, Clausnitz, Eppendorf, Flöha und Freiberg mit der Außenstelle Brand-Erbisdorf.

Der Rettungsdienstbereich des Landkreises Mittelsachsen ist in zwei Bereiche der Leitenden Notärzte untergliedert:

LNA-Bereich I: besteht aus dem Rettungswachenbereich Burgstädt, Penig und Rochlitz mit der Außenstelle Geringswalde, Mittweida, Frankenberg, Hainichen, Leisnig und Döbeln mit der Außenstelle Naußlitz,

LNA-Bereich II: besteht aus den Rettungswachenbereichen Dittmannsdorf, Mulda, Clausnitz, Eppendorf, Flöha und Freiberg mit der Außenstelle Brand-Erbisdorf.

##### **§ 2 Einsatzgrundsätze**

- (1) Der OrgL und der LNA bilden am Schadensort die Rettungsdiensteinsatzleitung.
- (2) Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über die zuständige Leitstelle entsprechend der nachfolgenden Einsatzindikationen:



- Notfälle mit mehr als 5 Verletzten oder bei denen mehr als zwei Notärzte tätig sind
- Notfälle, die den Rettungsdienst vor schwierige logistische oder technische Probleme stellen
- Einsätze, bei denen die Zahl der Verletzten noch nicht bekannt ist, aber wegen der Schadensart (z.B. Explosion, Chemieunfall ...) oder aufgrund des Objektes mit einer Vielzahl von gesundheitlich gefährdeten Person (z.B. Brand in Klinik, Pflegeheim, Schule, Kindereinrichtung, Hotels, öffentlichen Gebäuden, ...) gerechnet werden muss.  
Nur bei Meldungen, die persönlich und nicht über Brandmeldeanlagen eingehen sofortige Alarmierung von LNA und OrgL. Bei Einlaufen der BMA von z. B. Krankenhäusern, Pflegeheimen, Schulen, Kindereinrichtungen etc. (Vielzahl von Personen) vorerst nur Vorinformation an diensthabenden OrgL.
- Notfälle, bei denen akut noch keine Verletzten vorhanden sind, aber aufgrund des Ereignisses (z.B. Geiselnahme, Bombendrohung, Unfall mit Gefahrgut, Explosionsgefahr ...) jederzeit damit gerechnet werden muss
- Notfälle, die größere Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen erforderlich machen
- Auf Anforderung eines Notarztes oder einer Einsatzleitung

## II. Abschnitt

### Leitender Notarzt, Leitende Notarztgruppe

#### § 3 Aufgaben, Befugnisse des LNA

Solange der diensthabende LNA noch nicht am Einsatzort eingetroffen ist, sind diese Aufgaben vom erstintreffenden Notarzt zu übernehmen.

#### **Folgende Aufgaben bzw. Stellung nimmt der LNA am Einsatzort war bzw. ein<sup>1</sup>:**

- Dem LNA obliegt innerhalb der Einsatzabschnittsleitung die Leitung, Koordination und Überwachung aller medizinischen Maßnahmen am Schadensort.
- Der LNA arbeitet mit dem Organisatorischen Leiter zusammen.
- Der LNA stimmt sich hinsichtlich aller Maßnahmen mit anderen am Einsatz beteiligten Organisationen und Diensten ab (Feuerwehr, THW, Polizei etc.), insbesondere mit dem Einsatzleiter.
- Der LNA ist am Schadensort gegenüber Ärzten, Rettungs-, Sanitäts- und Hilfspersonal sowie allen ihm von der Einsatzleitung unterstellten Einsatzkräften insbesondere in medizinischen Belangen weisungsbefugt.
- Der LNA stellt aus medizinischer Sicht die Schadenslage fest und beurteilt sie.
- Der LNA stellt die Anzahl der Verletzten, die Art und Schwere ihrer Schädigung, die Anzahl der benötigten medizinischen Fachkräfte sowie den Bedarf an medizinischen Material und Gerätschaften fest.

---

<sup>1</sup> Quelle: Empfehlungen der Bundesärztekammer in Übereinstimmung mit Empfehlungen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensivmedizin (DIVI)



- Der LNA bestimmt die Versorgung verletzter und erkrankter Personen am Notfallort, den Zeitpunkt und die Reihenfolge des Abtransportes der Patienten, die Art des Transportmittels (Rettungsmittel) sowie das Transportziel in enger Zusammenarbeit mit den anderen eingesetzten Ärzten.

#### **§ 4 Alarmierung**

- (1) Der LNA wird von der Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz (IRLS C) über Funkmeldeempfänger alarmiert.
- (2) Der LNA meldet sich unverzüglich in der Leitstelle und gibt seinen Standort an.
- (3) Die Leitstelle hat in Absprache mit dem OrgL, den LNA zum Schadensort zu befördern. Vorrangig sollte dies gemeinsam mit dem Einsatzfahrzeug des OrgL durchgeführt werden.
- (4) Ist eine gemeinsame Anfahrt OrgL LNA nicht möglich, liegt es in der Zuständigkeit der Leitstelle zu entscheiden wie der LNA zum Einsatzort gelangt (u.a. gesonderte Beauftragung der Leitstelle, Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes, Amtshilfe Polizei, Amtshilfe Feuerwehr, Amtshilfe anderer Organisationen).

#### **§ 5 Einsatz, Dokumentation**

- (1) Der LNA meldet dem Leiter des Gesamteinsatzes sein Eintreffen und übernimmt die zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Bis zum Eintreffen des LNA obliegen dem Notarzt des zuerst am Notfallort eintreffenden NEF dessen Aufgaben. Dieser Notarzt ist verpflichtet, den LNA umgehend über die Schadenslage sowie über eingeleitete Maßnahmen zu unterrichten.
- (3) Der LNA ist verantwortlich für die Sichtung der Verletzten und entscheidet über
  - a) die am Notfallort durchzuführende ärztliche Versorgung der Patienten
  - b) den Zeitpunkt und die Reihenfolge des Abtransportes der Patienten
  - c) die Art des Transportmittels
  - d) das Transportziel.
- (4) Für die Dokumentation des Einsatzes hat der LNA die auf dem OrgL-Fahrzeug befindliche Mappe mit den Anlage Nr. 2 bis 12 zu nutzen.
- (5) Nach Beendigung des Einsatzes ist der LNA verpflichtet gemeinsam mit dem OrgL einen Einsatzbericht (Anlage 1) zu erstellen und diesen innerhalb von 4 Tagen an das Referat Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz des Landkreises Mittelsachsen und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst des Landkreises Mittelsachsen in Papierform zu übergeben. Bei Schadenslagen der MANV-Stufe 1.1 ist ausschließlich die Anlage 1 ohne weitere Dokumentation zu übergeben.



- (6) Ein Einsatz ist, entsprechend den Vorgaben des ÄLRD, in der Takwa anzulegen und zu dokumentieren.

### **§ 6 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Als LNA sind nur Ärzte einzusetzen, die den Fachkundenachweis laut „Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt“ der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. März 1994 in der jeweils gültigen Fassung, nachweisen können.
- (2) Der ständige Wohnsitz der als LNA eingesetzten Ärzte soll im Landkreis Mittelsachsen liegen.
- (3) Der LNA sollte nach Möglichkeit regelmäßig als Notarzt tätig sein.
- (4) Der Arzt wird gemäß der SächsLRettDPVO vom Landkreis Mittelsachsen berufen.

### **§ 7 Dienstaufsicht**

- (1) Die Dienstaufsicht über die beiden Gruppen der Leitenden Notärzte (LNAGr) obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).
- (2) Der Landkreis Mittelsachsen bestellt die jeweiligen Leiter für die beiden Gruppen der Leitenden Notärzte aus dem Kreis der ihr angehörenden Ärzte bis auf Widerruf. Die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der Leiter der LNAGr sind in § 12 dieser Dienstordnung geregelt.

### **§ 8 Dienstplan, Dienstbereitschaft**

- (1) Die Dienstpläne für die LNAGr werden monatlich vom Leiter der LNAGr oder einem von ihm Beauftragten erstellt. Die Dienstpläne sind jeweils drei Tage vor Ende des Vormonats an die Leitstelle, die Ärzte der LNAGr, dem ÄLRD sowie dem Referat Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz des Landkreises Mittelsachsen (rettungsdienst@landkreis-mittelsachsen.de) zu übergeben.
- (2) Der Dienst des LNA sollte 24 Stunden dauern. Dienstdurchführung über mehrere Tage ist möglich. Urlaubspläne bzw. Dienstplanwünsche des LNA sind dem Leiter der LNAGr frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung, kann der LNA gemäß den Erfordernissen in den Dienstplan integriert werden. Für die Absicherung der Dienste ist der LNA selbst verantwortlich.
- (3) Der Dienstwechsel ist täglich zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr.
- (4) Alle Dienstplanänderungen müssen in der Leitstelle gemeldet und dort dokumentiert werden.
- (5) Der LNA sollte sich über die Dauer des Dienstes einsatzbereit im jeweiligen LNA-Bereich aufhalten.



Die LNÄ sind für die Änderungsmeldungen zu ihrer Erreichbarkeit an den Leiter LNAGr sowie an den Landkreis Mittelsachsen, Referat 33.3 verantwortlich, insbesondere Änderungen zur dienstlichen und privaten Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind unter [rettungsdienst@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:rettungsdienst@landkreis-mittelsachsen.de) mitzuteilen.

### **§ 9 Ausrüstung**

Folgende persönliche Ausrüstung wird vom Träger Rettungsdienst zur Verfügung gestellt:

- a) Funkmeldeempfänger
- b) Einsatzjacke
- c) Einsatzhose
- d) Dienstausweis
- e) blaue Weste mit Kennzeichnung, Handschuhe und Schutzhelm befinden sich im OrgL-Auto.

Der unter d) genannte Dienstausweis wird für die Dauer von 2 Jahren erteilt und ist vor Ablauf der Frist dem Referat Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eigenständig zur Verlängerung vorzulegen.

### **§ 10 Aus- und Fortbildung**

Jeder LNA muss zur Aufrechterhaltung seiner Berufung regelmäßig themenbezogene Fort- bzw. Weiterbildungen – mindestens 16 Stunden innerhalb von drei Kalenderjahren absolvieren. Hierzu zählen vor allem interne Fortbildungsveranstaltungen des Landkreises Mittelsachsen für OrgL und LNA, aber auch nach Absprache, externe Fortbildungsveranstaltungen für LNA, zum Beispiel der Sächsischen Landesärztekammer oder der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz. Ebenso ist eine Teilnahme an Übungen des Katastrophenschutzes anzustreben.

### **§ 11 Kostenersatz, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kosten zur Erlangung des Fachkundenachweises bzw. für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden vom Landkreis nach Genehmigung getragen. Ein vorheriger Antrag der Kostenübernahme ist notwendig.
- (2) Kosten für Fahrt und Unterbringung zu den unter (1) genannten Kursen werden vom Landkreis erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag des Arztes. Zum Nachweis sind Originalbelege beizufügen.
- (3) Der LNA erhält für den Dienst eine Aufwandsentschädigung und eine Einsatzpauschale bei tatsächlichem Einsatz nach Satzung in der jeweils gültigen Fassung.



### **§ 12 Leiter der Leitenden Notarztgruppe, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Leiter der LNAGr werden vom Landkreis Mittelsachsen berufen. Die LNÄ haben hierzu ein Vorschlagsrecht.
- (2) Der Leiter der LNAGr übernimmt die fachliche und organisatorische Führung der LNAGr und ist im Auftrag des Landkreises gegenüber den LNÄ weisungsberechtigt.
- (3) Der Leiter der LNAGr ist Ansprechpartner des Landkreises für alle Belange der LNAGr.
- (4) Der Leiter der LNAGr oder ein von ihm Beauftragter erstellt den Dienstplan nach § 8.
- (5) Der Leiter der LNAGr erhält eine Aufwandsentschädigung und Einsatzpauschale nach Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **III. Abschnitt Organisatorischer Leiter Rettungsdienst**

### **§ 13 Aufgaben, Befugnisse**

- (1) Solange der diensthabende OrgL noch nicht am Einsatzort eingetroffen ist, sind diese Aufgaben vom ersteintreffenden Rettungsassistenten / Notfallsanitäter zu übernehmen.
- (2) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst organisiert und koordiniert in Absprache mit dem LNA und dem zuständigen Einsatzleiter den Einsatz des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes am Schadensort.

Insbesondere obliegen ihm die nachfolgenden aufgeführten Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit LNA
- Sicherstellung der Kommunikation zwischen LNA/OrgL und Einsatzleitung, ggf. der Leitstelle, den Abschnittsleitern und Unterabschnittsleitern.
- Der OrgL ist am Schadensort gegenüber Rettungs-, Sanitäts- und Hilfspersonal sowie allen ihm von der Einsatzleitung unterstellten Einsatzkräften insbesondere in taktischen Belangen weisungsbefugt.
- Anforderung des erforderlichen rettungsdienstlichen Bedarfs (materiell/personell) in Abstimmung mit dem LNA und der Einsatzleitung/Leitstelle
- Einrichtung von Patientenablage, Behandlungsplatz, Rettungsmittelhalteplatz und ggf. Bereitstellungsraum inkl. der Organisation des Abrufs
- Organisation von Patientenübergabestellen
- Unterstützung bei der Sichtung/med. Dokumentation, Registrierung und Übermittlung der Daten an die Einsatzleitung/Leitstelle
- Führung des Lagefilms
- Zusammenarbeit mit der Führungsgruppe Sanitätswesen und Betreuung (FüGr San/Bt)



### **§ 14 Alarmierung, Gestellung Fahrzeug**

- (1) Der diensthabende OrgL wird von der Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz (IRLS C) über Funkmeldeempfänger alarmiert.
- (2) Die Ausrückezeit beträgt maximal 10 Minuten ab Alarmierung.
- (3) Nach Alarmierung meldet sich der diensthabende OrgL unverzüglich bei der Leitstelle, gibt seinen Standort an und erhält Erstinformationen zum Einsatz.
- (4) Der OrgL hat in Abstimmung mit der Leitstelle grundsätzlich den diensthabenden LNA von seinem Standort abzuholen, um gemeinsam an den Einsatzort zu fahren. Sollte dies nicht möglich sein, hat sich der OrgL unverzüglich zum Einsatzort zu begeben.
- (5) Dem diensthabenden OrgL wird ein Sonderfahrzeug zur Verfügung gestellt. Mit dem Fahrzeug erreicht der diensthabende OrgL den Einsatzort.
- (6) Das Fahrzeug ist stets abgeschlossen abzustellen. Wenn eine diebstahlsichere Unterstellung möglich ist, sollte diese bevorzugt werden.
- (7) Die private Nutzung des Fahrzeuges ist in einem angemessenen Umfang möglich.
- (8) Alle Fahrten sind lückenlos im Fahrtenbuch zu dokumentieren. Eine Kopie des Fahrtenbuches ist bei jedem Leistungserbringerwechsel dem Fachbereich Rettungsdienst zu übergeben.
- (9) Die Übergabe des Fahrzeugs von einem OrgL zum nächsten diensthabenden OrgL sowie von einem Leistungserbringer zum nächsten ist organisationsintern zu regeln. Hierbei ist die Check- und Übergabeliste (Anlage Nr. 14) zu verwenden. Diese ist dem Fachbereich Rettungsdienst auf Verlangen vorzulegen.
- (10) Vor der erstmaligen Nutzung des OrgL-Fahrzeuges, hat jeder OrgL die Checkliste Ersteinweisung (Anlage Nr. 13) zur Kenntnis zu nehmen und diese zu unterschreiben. Die Ersteinweisungsliste ist an dem Fachbereich Rettungsdienst weiterzuleiten.

### **§ 15 Einsatz, Dokumentation**

- (1) Mit Ankunft am Einsatzort meldet sich der OrgL unverzüglich beim LNA bzw. beim Team des ersteingetroffenen Rettungsmittels und übernimmt die Aufgaben nach § 13 dieser Dienstordnung.
- (2) Der OrgL informiert sich über die Schadenslage und die bereits eingeleiteten Rettungsmaßnahmen. Der zuerst am Notfallort eingetroffene Notarzt bzw. das Team des ersteingetroffenen Rettungsmittels sollen die notwendigen Auskünfte erteilen.
- (3) Bei Bedarf unterstützt der OrgL den LNA bei der Sichtung der Verletzten und kann insbesondere von diesem Entscheidungen delegiert bekommen.



- (4) Die Einsatzdokumentation sowie die erforderlichen Unterlagen sollten für alle OrgL gleich sein, sofern sie nicht schon vom Träger vorgegeben werden. Hier sollte eine Abstimmung der Leistungserbringer untereinander erfolgen.
- (5) Die als Anlage Nr. 2 bis 12 dieser Dienstordnung beigelegten Unterlagen, sind für die Tätigkeit als OrgL zu verwenden. Zusätzliche Dokumentationen sind zulässig.
- (6) Nach Beendigung des Einsatzes ist der OrgL gemeinsam mit dem LNA verpflichtet, einen Einsatzbericht (Anlage 1) und seine Dokumentationen innerhalb von 4 Tagen an das Referat Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz des Landkreises Mittelsachsen und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst des Landkreises Mittelsachsen in Papierform zu übergeben. Bei Schadenslagen der MANV-Stufe 1.1 ist ausschließlich die Anlage 1 ohne weitere Dokumentation zu übergeben.

### **§ 16 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Folgende Voraussetzungen müssen für eine Berufung zum OrgL erfüllt sein:
  - Erlaubnis nach § 1 RettAssG/§ 1 NotSanG
  - eine abgeschlossene Ausbildung zum „Organisatorischen Leiter Rettungsdienst“
  - mindestens 2-jährige Berufserfahrung innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Berufung zum OrgL als Rettungsassistent / NFS in der Notfallrettung mit OrgL-Aufgaben
- (2) Der OrgL wird vom Leistungserbringer gegenüber dem Landkreis vorgeschlagen.
- (3) Vom OrgL ist eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig.
- (4) Der OrgL hat ein Eignungsgespräch mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, vor Erstberufung, erfolgreich zu absolvieren.
- (5) Der ständige Wohnsitz des OrgL hat in einem Umkreis von 30 Kilometern Luftlinie zum Mittelpunkt des jeweiligen OrgL-Bereichs zu liegen (siehe Karte unten). OrgL die außerhalb des vorgenannten Bereichs wohnen, haben sich während des Dienstes im OrgL-Bereich aufzuhalten. Weitere Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen.

Die o.g. Zugangsvoraussetzung Nr. 5) ist auch auf bereits berufene OrgL mit Inkrafttreten der Dienstordnung anzuwenden. Alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit.

### **§ 17 Ansprechpartner**

Jeder Leistungserbringer hat dem Landkreis einen Ansprechpartner für alle Belange der OrgL in seinem Zuständigkeitsbereich unter Angabe der Kontaktdaten zu benennen.



### **§ 18 Dienstplan, Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die Dienstplanerstellung ist der jeweilige Leistungserbringer zuständig, der nach den Ausschreibungsunterlagen, für den jeweiligen Monat zuständig ist.
- (2) Der Dienst des OrgL sollte 24 Stunden dauern. Dienstdurchführung über mehrere Tage ist möglich.
- (3) Der Dienstwechsel hat täglich 7:00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Die Dienstpläne sind jeweils bis zum 25. des Vormonats an die Leitstelle und an das Referat Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landkreises Mittelsachsen zu übermitteln.
- (5) Der OrgL sollte sich für die Dauer seines Dienstes einsatzbereit im Gebiet des jeweiligen OrgL-Bereiches aufhalten.
- (6) Der OrgL erhält für den Dienst eine Aufwandsentschädigung nach Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 19 Ausrüstung**

- (1) Der OrgL ist Bestandteil des Einsatzdienstpersonals des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes. Er verfügt im Rahmen seiner rettungsdienstlichen Tätigkeit über eine, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Schutz- und Sicherheitsbekleidung, welche gleichzeitig für den Einsatz als OrgL zu verwenden ist.
- (2) Der OrgL erhält vom Landratsamt Mittelsachsen einen Dienstausweis für seine Tätigkeit. Der Dienstausweis wird für die Dauer von 2 Jahren erteilt und ist vor Ablauf der Frist dem Referat Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eigenständig zur Verlängerung vorzulegen.
- (3) Folgende Sachmittel sind als Mindestanforderung auf dem Fahrzeug vorzuhalten und vom Leistungserbringer zu stellen:
  - weiße Weste mit der Rückenbeschriftung OrgL oder Org. Leiter
  - Schreibmaterial und Klemmbrett
  - Diktiergerät
  - Mappe „OrgL“
  - Mappe „LNA“
  - Mappe „Fahrzeug“ mit Fahrtenbuch



(4) Das OrgL-Fahrzeug wird mit folgenden Ausrüstungsgegenständen vom Träger zur Verfügung gestellt:

- Notfallrucksack mit Bestückung (siehe Anhang Nr. 15)
- 2 Stück HRT
- 1 Stück MRT
- MagLite
- Mappe Dokuform mit Lesegerät oder gleichwertigem Datenerfassungsgerät (z.B. Tablet-PC)

(1) Bei Verbrauch der unter 4. genannten Ausrüstungsgegenstände (z.B. Bestückung Notfallrucksack) ist dies umgehend dem Träger Rettungsdienst mitzuteilen, unter Angabe bei welchem Einsatz.

### **§ 20 Aus-und Fortbildung**

- (1) Jeder OrgL muss zur Aufrechterhaltung seiner Berufung regelmäßig themenbezogene Fort- bzw. Weiterbildungen - mindestens 16 Stunden innerhalb von 3 Kalenderjahren - absolvieren. Zuständig hierfür ist der jeweilige Leistungserbringer.
- (2) Die Teilnahme an den Treffen der Gruppe OrgL beim Träger Rettungsdienst (Erfahrungsaustausch, feed-Back-Gespräche mit dem ÄLRD) soll ca. 2 x jährlich bis zu 1 Tag (8 h) (außerhalb der Regelarbeitszeit) erfolgen.

Der OrgL sollte an den Übungen des Katastrophenschutzes teilnehmen.

### **§ 21 Dienstaufsicht**

- (1) In medizinischen und einsatztaktischen Belangen hat der Träger Rettungsdienst die Dienstaufsicht über die berufenen OrgL.
- (2) Berufene OrgL können aufgrund von Pflichtverletzungen abberufen werden.

## **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 21 Schlussbestimmungen**

Jedem LNA und OrgL ist ein Exemplar dieser Dienstordnung auszuhändigen. Der LNA bzw. OrgL bestätigt mit Unterschrift, dass er den Inhalt zur Kenntnis genommen hat und verpflichtet ist, die in der Dienstordnung enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.



## § 22 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Dienstordnung für LNA und OrgL tritt zum 01. Februar 2020 in Kraft.

Freiberg, den 09.04.2019



Jörg Fritsch  
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst  
Landkreis Mittelsachsen



Jana Lütner  
Referatsleiterin Brandschutz,  
Rettungsdienst und Katastrophenschutz



Darstellung der OrgL-Bereiche im Landkreis Mittelsachsen



**Mittelpunkt OrgL-Bereich 1:**

Wechselburg, Gemeindestraße (Verbindung Nöbeln – Seitenhain), zwischen Straße und Teich am Wünschbach

Koordinaten nach ETRS89 / UTM Zone 33N:  
345649.9 E  
5650876.9 N

Koordinaten nach GMS:  
50°59'19.5252"N

**Mittelpunkt OrgL-Bereich 2:**

Stadt Waldheim, unterhalb Massanei Höhe Hausnummer 34 Richtung Mortelbach

Koordinaten nach ETRS89 / UTM Zone 33N:  
364128.7 E  
5658199.9 N

Koordinaten nach GMS:  
51°3'33.228"N  
13°3'40.0536"E

**Mittelpunkt OrgL-Bereich 3:**

Brand-Erbisdorf, äußerer Rand Gartenanlage „Waldfrieden e.V.“ Alte Waldstraße Richtung Erbisdorfer Grenzweg

Koordinaten nach ETRS89 / UTM Zone 33N:  
382322.8 E  
5634044.9 N

Koordinaten nach GMS:  
50°50'46.05"N  
13°19'42.366"E